

Der Bauantrag vom 03.04.2012 nach Plan Nr. 2012 - 008340 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012 - 008340 mit Handeintragungen vom 30.03.2012 und 19.07.2012 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Der Baumbestandsplan Nr. 2012 - 008340 der Teilbaugenehmigung vom 23.07.2012 und die zugehörigen Auflagen sind auch für diese Baugenehmigung gültig.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO als Gebäudeklasse 5 eingestuft.

Die Baugenehmigung enthält eine ausführliche Nachbarwürdigung insb. im Hinblick auf die Einwendungen des Nachbarn Flurnr. 437/21, WEG Hedwigstr. 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 11.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 5. November 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt
München für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 24. Oktober 2012 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	54.487.000	000	5.307.092.500	5.361.579.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	000	28.134.500	5.126.383.100	5.098.248.600
und der Saldo (Jahresergebnis)	82.621.500	000	180.709.400	263.330.900
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	64.981.300 000 78.605.300	000 13.624.000 000	5.187.612.000 4.573.637.600 613.974.400	5.252.593.300 4.560.013.600 692.579.700
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	64.068.900 000 115.071.700	000 51.002.800 000	414.774.000 968.570.500 - 553.796.500	478.842.900 917.567.700 - 438.724.800
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 178.000.000 000	103.000.000 000 281.000.000	103.000.000 103.000.000 0	0 281.000.000 -281.000.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	000	87.323.000	60.177.900	- 27.145.100

§ 2

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 103.000.000 € um 103.000.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.</p> <p>(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.</p> | <p>(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.</p> <p>(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.</p> <p>(6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 sind nicht vorgesehen.</p> |
|---|---|

- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird von 23.607.740 € um 22.014.541 € erhöht und damit auf 45.622.281 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 764.411.500 € um 298.069.500 € erhöht und damit auf 1.062.481.000 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 werden nicht festgesetzt.
- (7) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.

- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird von 13.000.000 € um 2.100.000 € erhöht und damit auf 15.100.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2011/2012 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 7 und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31. Oktober 2012 (Nr. 12.2 -1512 LHM NHPL 02.12) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2012 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 21. November 2012 mit 29. November 2012 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 12. November 2012 Landeshauptstadt München
Christian Ude
Oberbürgermeister

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Kinderkrippe (KK) Petersenstr. 1

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

Kinderkrippe in der Petersenstraße 1, Stadtbezirk 19/Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
4-gruppige Kinderkrippe mit 48 Plätzen für 0 bis 3-jährige Kinder, – die Einrichtung befindet sich integriert in einem Wohngebiet – die Baufertigstellung ist ca. im Dezember 2012 geplant.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung und in einem Haus für Kinder findet die städtische Kooperationsgebührensatzung und in einem Kindergarten und Hort die Kindertageseinrichtungssatzung und Gebührenstaffelung unter Berücksichtigung der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 u.i.V.m. den geltenden Voraussetzungen des Faktors **e**allg, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Hinsichtlich der Entgelte gelten die Voraussetzungen des Faktors **e**allg mit der Maßgabe, dass die Höchstgebühr für die jeweilige Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungsart gemäß der Gebühren der städtischen Satzungen nicht überschritten werden darf.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **06.12.2012** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail zugesendet. Bitte vergessen Sie nicht Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit der Interessensbekundung mit anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
 2. Das Bewerbungsformular
- Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular ohne Vorblatt soll insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (S. Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFE“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **10.01.2013**, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn unter 0 89/2 33-8 43 58 oder per E-Mail monika.biegenzahn@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung KK Petersenstr. wenden Sie sich bitte an Herrn Hahn, unter der Tel.: 0 89/2 33-8 36 80. Per E-Mail erreichen Sie die Ansprechpartner zur Fachplanung, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 8. November 2012 Referat für Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Take Off Projekt GmbH & Co KG, Beuerbacher Str. 17, 86947 Weil;
Standort: Olof-Palme-Str., Flurnummer 1408/194, Gemarkung Trudering**

Am Standort Olof-Palme-Str., Flurnummer 1408/194, Gemarkung Trudering beabsichtigt die Take Off Projekt GmbH & Co KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 06.06.2012 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 455.343 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 8. November 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung für den Christbaumverkauf

Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München

Der Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München ist auch 2012 wieder erlaubnisfähig. Er findet in diesem Jahr in der Zeit von Samstag, den 01.12.2012, bis Montag, den 24.12.2012 (Heiliger Abend), statt.

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes

Anmeldebeginn ist der 12. November 2012. Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes sind bei der Bezirksinspektion jenes Stadtbezirkes zu stellen, in dem der Verkauf von Christbäumen stattfinden soll:

Bezirksinspektion Mitte
Tal 31, ☎ 2 33-3 24 02,
Stadtbez. 1, 2 und 3

Bezirksinspektion Süd
Implerstr. 9, ☎ 2 33-3 98 44,
Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20

Bezirksinspektion West
Landsberger Str. 486, ☎ 2 33-4 65 90,
Stadtbez. 9, 21, 22, 23 und 25

Bezirksinspektion Ost
Trausnitzstr. 33, ☎ 2 33-6 35 05,
Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16

Bezirksinspektion Nord
Leopoldstr. 202a, ☎ 2 33-3 86 10,
Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag	07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

Die Verkaufsstellen dürfen aufgrund des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) gemäß §§ 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 15 Nr. 3 und § 20 Abs. 2a LadSchlG wie folgt geöffnet sein:

Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr
24.12.2012 (Heiliger Abend)	06.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Der Verkauf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Sonntagen vor dem 24.12.2012 gemäß § 20 Abs. 2a LadSchlG, wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt.

Gebühren

1. Auf öffentlichem Verkehrsgrund

Verwaltungsgebühr	30,-- €
Sondernutzungsgebühr für bis zu 50 m² für den Verkaufszeitraum	64,-- €
pro weitere angefangene 10 m² für den Verkaufszeitraum	9,-- €
zusätzlich für Auf- und Abbaueiten pro Tag jeweils	5,-- €

2. In städtischen öffentlichen Grünanlagen

Verwaltungsgebühr	30,-- €
Benutzungsgebühr für je angefangene 50 m² für den Verkaufszeitraum	47,-- €

3. sonstige Gebühren

für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht gemäß § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO	55,-- €
--	---------

für eine zusätzliche Sonntagsverkaufserlaubnis für die Sonntage vor dem 24.12.2012 gemäß § 20 Abs. 2a LadSchlG	50,-- €
--	---------

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

Die Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.

München, im November 2012 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Brambring, Günter: Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten. – 7. Aufl. – München: Beck, 2012. X, 254 S. 1 CD-ROM (Beck'sche Musterverträge; 7) ISBN 978-3-406-63191-7; € 24,90.

Dieser Band der Beck'schen Musterverträge bietet fünf Vertragsmuster für Eheverträge und Vermögenszuordnung:
– Ehevertrag mit Gütertrennung und Ausschluss des Versorgungsausgleichs und Verzicht auf nahehehlichen Unterhalt, verbunden mit einem Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag
– Ehevertrag junger Eheleute
– Ehevertrag des Unternehmers oder Freiberuflers
– Ehe mit einem ausländischen Staatsangehörigen
– Vermögenszuordnung.

Neben den Erläuterungen enthalten die Vertragsmuster Alternativen und Varianten für zusätzliche Vereinbarungsmöglichkeiten für zahlreiche Einzelfallregelungen.

Die Neuauflage enthält zahlreiche neue Formulierungsvorschläge und berücksichtigt die neuere Rechtsprechung, insbesondere zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen. Die beiliegende CD-ROM enthält alle Vertragsmuster, die in die eigene Textverarbeitung übernommen werden können.

Hahn, Georg und Gabriele Kamm: Dienststörung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienststörung – LDO). Kommentar und Anhang mit Vorschriftensammlung. – 15. Erg.-Liefg. – Stand: Sept. 2012. – München: MaßB, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-938138-41-0; Grundwerk € 50.–

Mit der 15. Ergänzungslieferung wird das Werk mit Stand September 2012 aktualisiert, insbesondere wurden die Änderungen vom Leistungslaufbahngesetz (LbG) eingearbeitet. Die Bekanntmachung „Dienstliche Beurteilung – allgemeine Beurteilungsrichtlinien“ wurde ausgetauscht. Die Kommentierung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern“ wurde teilweise erneuert. Neu aufgenommen wurden Formulare für die dienstliche Beurteilung. Zudem wird wegen dem wachsenden Umfang der Sammlung der Ordner ausgetauscht.

Fleury, Roland: Verfassungsprozessrecht. – 9., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XIX, 107 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-3967-0; € 17,90.

Das Lehrbuch bietet eine überschaubare Systematik des Verfassungsprozessrechts. Der Band vermittelt das klausurrelevante Wissen für Übung und Examen. Der Stoff wird veranschaulicht durch Übersichten und Aufbau-schemata. Sämtliche in Art. 93 GG aufgezählten Verfahrensarten werden schematisch und problembezogen dargestellt. Das Landesrecht wird exemplarisch am Recht Bayerns aufgezeigt. Die Ausführungen zum Verhältnis der Landesverfassungsgerichtsbarkeit zum Recht des Bundes sind aber auf andere Bundesländer übertragbar.

Das Recht der Europäischen Union. Hrsg. von Martin Nettesheim. Begründet von Eberhard Grabitz. Fortgef. von Meinhard Hilf. – 48. Erg.-Liefg. – Stand: Aug. 2012. – München: Beck, 2012. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-406-60907-7; Grundwerk mit Fortsetzung € 199.–

Der Großkommentar ist auf das Europäische Primärrecht nach dem Vertrag von Lissabon umgestellt. In drei neuen Ordnern werden der Europäische Unionsvertrag (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kommentiert.

Die 48. Ergänzungslieferung enthält u.a.:

- Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV)
- Wirtschafts- und Währungspolitik (Art. 126, 136–142 AEUV)
- Katalog der EU-Rechtsakte Internationale Übereinkünfte (Art. 219 AEUV)

EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht. Hrsg. von Christoph Herrmann. Begründet von Horst Günter Krenzler. – Grundwerk mit Stand: Aug. 2012. – München: Beck, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-64200-5; Grundwerk € 79.–

Aus dem bisherigen Teil E im Ordner V des Grabitz/Hilf/Nettesheim wird ein eigenständiger Loseblatt-Kommentar mit dem Titel Krenzler/Herrmann, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht geschaffen.

Dieser Ergänzungsband zum Grabitz/Hilf/Nettesheim beinhaltet Kommentierungen des Unionssekundärrechts im Bereich Außenwirtschafts- und Zollrecht. Im Mittelpunkt der Kommentierung

stehen die sekundärrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, die von den europäischen Zollbehörden im Rahmen der Ausfuhr-, Einfuhr- und Zollverfahren angewendet werden. Dabei handelt es sich überwiegend um unmittelbar anwendbares Recht. Ergänzt werden die Kommentierungen durch systematische Beiträge zu praxisrelevanten Bereichen wie Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Sanktions- und Embargomaßnahmen sowie Rechtsschutz.

Haftung des Architekten und Bauunternehmers. Begr. von Max Schmalzl. Bearb. von Jürgen Lauer und Christoph Wurm. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIII, 397 S. (NJW-Praxis; 4) ISBN 978-3-406-62890-0; € 59.–

Der Band bietet einen aktuellen Überblick über Haftungsfragen des Architekten und Bauunternehmers. Das Werk umfasst die Abschnitte:

- das System des Gewährleistungsrechts nach BGB und VOB/B
- Haftung des Architekten
- Gesamtschuldnerausgleich
- Verjährung
- Prozessuale Fragen.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Insbesondere sind die Änderungen durch das neue Verjährungsrecht und die aktuelle VOB/B 2009 berücksichtigt sowie zahlreiche neuere Entscheidungen des BGH eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.